

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 255.

Freitag, den 11. September.

1840.

Bekanntmachung.

Zur Ergänzung des mit dem 2. Januar 1841 ausscheidenden Dritttheils der Herren Stadtverordneten und deren Ersatzmänner ist gegenwärtig die gesetzliche Wahl zu veranstalten. Von letzter aber sind nach §. 73. e. der allgemeinen Städteordnung diejenigen Bürger auszuschließen, welche sich mit Abentrichtung der Landes- und Gemeindeabgaben, ganz oder zum Theil, länger als zwei Jahre, nach vorgängiger Erinnerung noch im Rückstande befinden, so lange sie diesen nicht abführen. Es werden daher die desfalligen Restanten hierdurch nochmals zu der sofortigen Berichtigung von dergleichen Rückständen, bei Verlust ihres Wahlrechts für gegenwärtige Wahl, aufgefordert.

Leipzig, den 5. September 1840.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Gross.

Bekanntmachung.

Durch die in der neuern Zeit mehrfach gemachte Wahrnehmung, daß die bei dem Ausbay und dem Abpuhen der Gebäude aufgeführten Gerüste der nöthigen Festigkeit entbehrten, haben wir uns veranlaßt gefunden, diesem Gegenstande mit Rücksicht auf dessen Wichtigkeit für Leben und Gesundheit unsere besondere Aufmerksamkeit zu widmen und zur Vermeidung von Unglücksfällen dadurch geeignete Vorkehrung zu treffen, daß wir den hiesigen Baugewerken aufgegeben haben, bei der Ausführung von dergleichen Gerüsten nachstehende Vorschriften genau zu befolgen.

I. Die stehenden oder Stammgerüste mit Stempeln betreffend.

Soll ein neues Gebäude vermittelst Stammgerüste aufgeführt werden, so sind dazu vor allen Dingen starke und gesunde Stämme zu verwenden und diese nicht über 7 Ellen von einander und dermaßen in die Erde einzusetzen, daß sie sich an der Spitze oder dem oberen Ende etwas gegen das Gebäude zu neigen. Erhält das aufzuführende Gebäude mehr als zwei Geschoße, das Parterregechoß mit eingerechnet, so sind an diese Stämme in der Höhe der verschiedenen Gerüst-Abtheilungen Stempel dicht beizusetzen und mit eisernen Klammern zu befestigen. Auf diese Stempel sind die Streckhölzer aufzulegen und zu dem Ende ist an der Auflage das runde Holz eben zu beschlagen. Diese Streckhölzer dürfen an der Spitze nicht unter 6 Zoll stark sein, sie sind an den Stempeln und Rüstbäumen durch mehrere eiserne Klammern zu befestigen und außerdem noch mit guten gehörig langen Baststricken, welche, um das Abspringen zu verhüten, täglich einmal und bei großer Hitze mehrmals angefeuchtet werden müssen, zu binden und mittelst sogenannter Würgekneppel fest anzuziehen.

Die auf die Streckhölzer in 3 Reihen aufzulegenden Lang- oder Streichhölzer dürfen an der Spitze nicht unter 6 und 7 Zoll stark sein. Die quer über dieselben zu liegenden Bretschofriegel dürfen nicht über 1½ Elle von Mittel zu Mittel auseinander liegen und müssen hierzu so wie zu den der Länge nach über dieselben zu legenden Rüstbretern wenigstens ein Zoll starke Breter verwendet werden. Auch müssen diese Breter an den Enden gehörig aufliegen und der Rüstboden zur Aufstellung von Bockgerüsten eben abgedeckt sein. Auf die Streckhölzer der unteren Abtheilungen sind die Stempel der oberen Abtheilungen oder auch bei hohen Gerüsten die oberen Rüststämme zu stellen, welche letztere alsdann durch eiserne Klammern und Stricke fest mit den in die Erde eingegrabenen, unteren Rüststämmen zu verbinden sind.

II. Die stehenden oder Stammgerüste mit Knaggen betreffend.

Erhält das neu aufzuführende Gebäude nur zwei Geschoße, das Parterregechoß mitgerechnet, oder wird das Gerüste nur zu leichten Reparaturen oder zum Abpuh benutzt, so kann man sich der Knaggen zur Auflage der Streckhölzer bedienen. Dieselben müssen mit drei starken eisernen Nägeln an den Rüststamm angenagelt werden. Die Streckhölzer sind da, wo sie auf den Knaggen aufruben, eben zu beschlagen, und nicht nur mit mehreren eisernen Klammern an die Stämme zu befestigen, sondern auch mit guten gehörig langen Baststricken zu binden, welche mittelst Würgekneppeln fest anzuziehen sind. Je nach der mehreren oder mindern Belastung des Gerüstes sind hierauf zwei oder drei Lang- oder Streichhölzer und hierauf wieder Bretschofriegel und die übrigen Rüstbreter nach Maßgabe der sub I. Erwähnten aufzubringen.

III. Die sogenannten fliegenden Gerüste betreffend.

Zu denselben müssen in denjenigen inneren Räumen des Gebäudes, zu deren Fenstern oder Rüstöffnungen hinaus sie errichtet werden sollen, Böcke in der Höhe der Fensterbrüstung oder sonstigen Oeffnung über dem Fußboden aufgestellt, auf diese der Länge nach eine wenigstens 2 Zoll starke Pfole oder ein vierkantig beschlagenes Stück Holz und erst auf selbige die Streckhölzer gelegt werden. An der Decke der betreffenden Behältnisse sind ebenfalls Breter oder Pfole anzulegen und zwischen diese und die auf den Böcken liegende Pfole oder vierkantigen Hölzer von drei zu drei Ellen tüchtige, mit eisernen Klammern noch besonders zu befestigende Steifhölzer einzuzwängen. Leicht ausweichende Unterlagen von mehrfach übereinander gelegten Mauersteinen, von senkrecht gestellten Bretstücken anstatt der Böcke, oder von walzenförmigen Hölzern als Unterlage der Streckhölzer und Steifen sind unstatthaft.

Die Streckhölzer, zu welchen mindestens 5 bis 6 Zoll starke Karrenhölzer zu nehmen sind und welche in der Regel nicht unter 8 Ellen Länge haben dürfen, müssen, um ein gehöriges Gegengewicht gegen das im Freien befindliche Gerüste abzugeben, ungefähr zu $\frac{1}{3}$ ihrer Länge in dem betreffenden Behältnisse sich befinden.